



Deutscher Raiffeisenverband e.V. · Postfach 080549 · 10005 Berlin

An die Mitglieder  
des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und  
nukleare Sicherheit im Bundesrat  
11055 Berlin

per E-Mail: [bundesrat@bundesrat.de](mailto:bundesrat@bundesrat.de)

Pariser Platz 3  
10117 Berlin

**Warenwirtschaft**  
Dr. Michael Reiningger  
Tel. +49 30 856214-533  
Fax +49 30 856214-522  
[reiningger@drv.raiffeisen.de](mailto:reiningger@drv.raiffeisen.de)  
[www.raiffeisen.de](http://www.raiffeisen.de)

28.05.2021

**Beratung neuer bzw. zu ändernder Verordnungen zu Biozid-Produkten**  
⇒ **DRV fordert praxistaugliche Regelungen für die Abgabe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit berät im Wege der schriftlichen Umfrage gemäß § 43 GO BR über die

- **Verordnung zur Änderung der Biostoffverordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen** ([Drucksache 400/21](#) – federführend ist der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik) sowie über die
- **Verordnung zur Neuordnung nationaler untergesetzlicher Vorschriften für Biozid-Produkte** ([Drucksache 404/21](#) – federführend).

Bezüglich der Abgabe und der Anwendung von Biozid-Produkten korrespondieren diese beiden Verordnungen miteinander:

Artikel 2 der Verordnung zur Änderung der Biostoffverordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen (Änderung der Gefahrstoffverordnung) dient der Anpassung der Regelungen zur Schädlingsbekämpfung und zu Begasungen an den europäischen Rechtsrahmen mit Schwerpunkt auf den Anforderungen an die Qualifikation der Verwender, die von der Produktart und dem Gefährdungspotential des Biozid-Produkts abhängt.

In einem neuen § 2 Abs. 18 enthält der Regierungsentwurf eine Festlegung von drei Verwenderkategorien für Biozide, nämlich 1. die breite Öffentlichkeit, 2. der berufsmäßige Verwender sowie 3. der geschulte berufsmäßige Verwender. Dieses klar strukturierte System wird jedoch schon im neuen § 15b Abs. 3 unterlaufen, indem für die Verwendung bestimmter Biozide zusätzlich (?) die „Fachkunde im Sinne von Anhang I Nummer 4.3“ gefordert wird, es sei denn, das Biozid-Produkt ist für eine Verwendung durch die breite Öffentlichkeit zugelassen oder für die Verwendung ist eine Sachkunde nach § 15c Absatz 3 erforderlich. In § 15d kommt dann noch der Inhaber eines Befähigungsscheins (Befähigungsscheininhaber) hinzu.

Artikel 1 der Verordnung zur Neuordnung nationaler untergesetzlicher Vorschriften für Biozid-Produkte begründet eine neue Biozidrechts-Durchführungsverordnung (ChemBiozidDV). De-



ren § 9 legt fest, dass Biozid-Produkte ausschließlich an Personen (Ausnahme Wiederverkäufer) abgegeben werden dürfen, die entsprechende Biozid-Produkte – entsprechend ihrer Zulassung – verwenden dürfen. § 10 fordert für bestimmte Produktarten ein Selbstbedienungsverbot bzw. ein qualifiziertes Abgabegespräch. Dabei muss der Abgeber u. a. anhand von vorzulegenden Unterlagen prüfen, ob der Erwerber zu der in der Zulassung genannten Verwendekategorie gehört.

Eine solche Prüfung durch den Abgeber ist aufgrund des oben beschriebenen höchst unübersichtlichen Dickichts aus Zulassungsaufgaben, Verwendekategorien, Fach- und Sachkunde sowie der diversen Unterlagen, mit denen der Verwender seine Berechtigung darlegen kann, in der Praxis kaum realisierbar.

Bereits in unseren Stellungnahmen [gegenüber dem BMU](#) und [gegenüber dem BMAS](#) hatten wir uns für ein korrespondierendes abgestuftes System aus kennzeichnungspflichtigen Abgabebeschränkungen und entsprechenden Verwenderqualifikationen (mit zugehörigen Nachweisen) ausgesprochen.

Der Deutsche Raiffeisenverband fordert weiterhin einen eindeutigen Sachkundenachweis für Verwender von eingeschränkt verwendbaren Bioziden sowie die Kennzeichnung von Biozid-Produkten mit der in der Zulassung festgelegten Verwendungskategorie, die angibt, welcher Grad an Sachkunde für Erwerb und Verwendung des Produkts benötigt wird.

Die zur Beratung vorgelegten Regelungen sind weder praktikabel, noch kann deren ordnungsgemäße Anwendung von den zuständigen Behörden überwacht werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Deutscher Raiffeisenverband e.V.

In Vertretung

  
Dr. Michael Reininger